

„ANLEIHEBEDINGUNGEN

der

2,75 % p.a. Anleihe von 2017-2030

der

Life Jack AG

ISIN DE000A2E4NU1– WKN A2E4NU

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Übertragung, Zeichnung, Rückerwerb

1. Die Life Jack AG (nachstehend „Anleiheschuldnerin“) begibt eine Anleihe in Form einer Inhaber-Teilschuldverschreibung (nachstehend auch „Anleihe“) mit einem Gesamtnennbetrag nach Verringerung der Hauptforderung von EUR 3.500.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen fünfhunderttausend) zu den nachfolgenden Bedingungen. Die Anleihe ist eingeteilt in 5.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 700,00 (nachstehend auch „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“).
2. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und die Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer bogenlosen Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (nachstehend auch „Clearstream“) hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift der Geschäftsleitung der Anleiheschuldnerin. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind in den Effekten-Giroverkehr einbezogen.
3. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an den Globalurkunden zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream übertragbar sind.
4. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, Inhaber-Teilschuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben oder zu veräußern. Zurückerworbene Inhaber-Teilschuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.
5. Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „Anleihegläubiger“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Verzinsung

1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden vom Beginn der Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen (einschließlich) an bis zum 09. April 2020 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,15 % pro Jahr (Nominalzins) und ab dem 10. April 2020

(einschließlich) bis zum 09. April 2024 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 2,75 % pro Jahr (Nominalzins) sowie ab dem 10. April 2024 (einschließlich) bis zum 09. April 2030 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 3,00 % pro Jahr verzinst.

2. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 30. März zur Zahlung fällig (Zinszahlungstage). Der erste Zinslauf beginnt am 30. März 2017 und endet am 30. März 2021 (jeweils einschließlich). Die erste Zinszahlung ist am 30. März 2018 fällig.
3. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist Zinszahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
4. Die Zinsen werden nach der europäischen Zinsberechnungsmethode (Actual/ActualMethode/ISMA-Regel 251) berechnet, auch wenn es sich um eine verkürzte Zinsperiode handelt.
5. Bankarbeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Clearstream und die Geschäftsbanken in Frankfurt Zahlungen abwickeln.

§ 3 Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 10. April 2017 und endet mit Ablauf des 09. April 2030. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 10. April 2030 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.
2. Soweit die Anleiheschuldnerin die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) mit dem Zinssatz gemäß § 2 der Anleihebedingungen verzinst.
3. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugsschaden, sind ausgeschlossen.
4. Die Anleiheschuldnerin hat das Recht, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit durch ein gemäß § 11 der Anleihebedingungen bekannt zu machendes Angebot an alle Anleihegläubiger zurück zu erwerben. Die zurückerworbenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Anleiheschuldnerin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden

§ 4 Zahlstelle

1. Die Quirin Privatbank AG, Bürgermeister-Schmidt-Straße 76, 28195 Bremen, Deutschland, (nachfolgend auch „Zahlstelle“), ist als Zahlstelle für die Anleiheschuldnerin tätig.
2. Die Anleiheschuldnerin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu benennen. Den

Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle umgehend gemäß § 11 bekanntgemacht. Die Anleiheschuldnerin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle ernannt ist, bei der es sich um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt, das Zahlungen bezüglich der Schuldverschreibungen in Deutschland abwickeln kann.

3. Die Zahlstelle und jede etwaige weitere Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet.
4. Die Anleiheschuldnerin hat das Recht, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit durch ein gemäß § 11 der Anleihebedingungen bekannt zu machendes Angebot an alle Anleihegläubiger zurück zu erwerben. Die zurückerworbenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Anleiheschuldnerin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 5 Zahlungen

1. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.
2. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge Clearstream zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin über die Zahlstelle an Clearstream oder anderen Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
3. Sämtliche auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen werden zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.

§ 6 Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Anleihe in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Handelssegment Entry Standard für Anleihen) einzubeziehen. Die Börsenzulassung der Anleihe an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) ist zum heutigen Zeitpunkt nicht geplant.

§ 7 Status der Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Negativverpflichtung

1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht

dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

2. Die Anleiheemittentin verpflichtet sich für die Laufzeit der Anleihe keine weitere Schuldverschreibung zu anderen Bedingungen als den hier aufgeführten zu begeben.

§ 8 Steuern

1. Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
2. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 9 Kündigungsrechte

1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind durch die Anleihegläubiger nicht vorzeitig ordentlich kündbar.
2. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und Rückzahlungen zum Nennbetrag einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn:
 - a) die Anleiheschuldnerin, gleichgültig aus welchen Gründen, Zinsen oder andere Forderungen aus dieser Anleihe innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag nicht zahlt, oder
 - b) gegen die Anleiheemittentin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Anleiheemittentin ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt, oder
 - c) die Anleiheemittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft – im Falle der Anleiheemittentin – alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.

3. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechtes weggefallen ist oder geheilt wurde.
4. Eine Kündigung ist vom Anleihegläubiger durch eingeschriebenen Brief an die Anleiheemittentin zu richten und mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung muss ein Eigentumsnachweis, z.B. eine aktuelle Depotbestätigung, beigelegt sein.
5. Die Anleiheschuldnerin hat das Recht, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mit einer Frist von 30 Tagen vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung ist gemäß § 11 der Anleihebedingungen bekannt zu machen. Mit Wirksamwerden der Kündigung sind die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungszeitpunkt zurückzuzahlen.
6. Im Fall des § 9 Abs. 2 lit. a) der Anleihebedingungen wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 9 Abs. 2 lit. b) oder c) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. Die Wirkung einer solchen Kündigung entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Bis zu einem solchen Beschluss ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, die Rückzahlung der Anleihe und die Zahlung von Zinsen und anderen Nebenforderungen zu verweigern.

§ 9a Vorübergehender Verzicht auf Kündigungsrechte

Die Anleihegläubiger verzichten bis zum 09. April 2022 (einschließlich) auf etwaige Kündigungsrechte gemäß § 9 der Anleihebedingungen.

§ 10 Ausgabe weiterer Anleihen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen.

§ 11 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger und zusätzlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht. Sofern die Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin namentlich bekannt sind, darf die

Anleiheschuldnerin statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenen Brief an die Anleihegläubiger richten.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 13 Anleihegläubigerversammlung

1. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.
2. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin spätestens 14 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Anleihegläubiger vor der Versammlung anmelden müssen (Anmeldetag), durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die beschlossenen Änderungen sind bekannt zu machen.

3. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.
4. Die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Tag vor der Anleihegläubigerversammlung (Anmeldetag) zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank (Depotbestätigung) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank nachweisen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung bis zum angegebenen Ende der Anleihegläubigerversammlung nicht übertragbar sind.
5. Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Anleihegläubigerversammlung die gesetzlichen Vorschriften des SchVG.

§ 14 Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

1. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Anleihegläubiger können mit einer Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmrechte insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
 - b) der Verlängerung der Laufzeit;
 - c) der Verringerung der Hauptforderung;
 - d) dem Nachrang der Forderung aus der Schuldverschreibung im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin;
 - e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Teilschuldverschreibung in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - f) der Änderung der Währung der Anleihe;
 - g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
 - h) der Schuldnerersetzung;
 - i) dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten.
3. Die Anleihegläubiger können Beschlüsse in einer Anleihegläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG und § 13 dieser Anleihebedingungen oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG fassen.
4. Anleihegläubiger müssen zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung zusammen mit der Stimmabgabe ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank (Depotbestätigung) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank nachweisen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums nicht übertragbar sind.

§ 15 Änderungen der Anleihebedingungen

1. Die Anleiheschuldnerin ist ausschließlich in den folgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:
 - a) Änderung der Fassung, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge;
 - b) Änderungen, die für eine Zulassung oder Einbeziehung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder einem privatrechtlich

organisierten Markt erforderlich sind, insbesondere die Einteilung der Anleihe bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Inhaber-Teilschuldverschreibungen;

- c) Änderung des Gesamtnennbetrags und der Einteilung der Inhaber-Teilschuldverschreibung, sofern weitere Anleihen oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel gemäß § 10 der Anleihebedingungen ausgegeben werden.
- 2. Änderungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.
- 3. Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Anleihegläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 14 der Anleihebedingungen möglich.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1. Form und Inhalt der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin und der Zahlstelle bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Erfüllungsort ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.
- 3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Anleiheschuldnerin.
- 4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist von der Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die den von der Anleiheschuldnerin und den Anlagegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Anleiheschuldnerin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

[Version 3, 6. Mai 2025]